

R e g u l a t i v,

zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in
der Stadt Dresden, und insbesondere der evangelischen Hofkirche daselbst.

Zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, und der evangelischen Hofkirche insbesondere, wird hiedurch festgesetzt:

§. 1.

Freiheit in
der Wahl des
Beichtvaters. Alle evangelisch-lutherischen Einwohner der Stadt haben die freie Wahl, in welcher
diesigen Parochialkirche ihrer Confession sie beichten und das heilige Abendmahl empfangen
wollen.

§. 2.

Parochialver-
hältnisse der
Stadtkirchen. Im Ubrigen bemendet es, hinsichtlich der Geistlichen, welche bei den Kirchen der Stadt
Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, angestellt sind, bei der bisherige-
gen Verfassung und den bestehenden geistlichen Vorschriften; nur was die evangelische Hof-
kirche anlangt, treten folgende Bestimmungen ein:

§. 3.

Evangelische
Hofparochie
und Amtsbe-
züge ihrer
Geistlichen. Die evangelische Hofkirche hat keine bestimmte, auf einen Bezirk der Residenz beschränkte
Parochie.

Die dabei angestellten Hofgeistlichen sind in dem, was ihr Amt betrifft, dem König,
evangelischen Geheimen Räten unmittelbar untergeordnet, von welchen deshalb an den
Oberhofprediger verfügt wird.

§. 4.

Aufsehtreht
der Hofgeistli-
chen. Dieselben sind befugt, in allen Theilen der Stadt die Seelsorge auszuüben und geist-
liche Handlungen zu verrichten; es treten jedoch dabei die nachfolgenden Beschränkungen ein: